

# **Betriebssatzung**

**für den Eigenbetrieb der  
Verbandsgemeindewerke - Abwasser - Asbach**

**vom 26. Oktober 2001**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. Februar 2003 und  
der 2. Änderungssatzung vom 16. Juni 2003**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Asbach wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet der Verbandsgemeinde Asbach gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Hierzu gehört auch das Einsammeln und Abfahren von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke - Abwasser - Asbach“.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.000.000 DM / 3.000.000 Euro.

## **§ 4**

### **Werksausschuss**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss. Näheres über die Anzahl der Mitglieder und deren Stellvertreter bestimmt die Hauptsatzung.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:
  - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000 DM / 5.000 Euro überschreiten,
  - b) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 DM / 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Verträge mit Sondereinleitern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates bedürfen,
  - c) die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  - d) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  - e) die Umschuldung von Krediten bei Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung,
  - f) die Auftragsvergaben im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes.

## **§ 5**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

## **§ 6**

### **Werkleitung**

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung eines angemessenen Leistungsaustausches,
  2. der Einsatz des Personals,

3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000 DM / 5.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Stundung/Ratenzahlung von Forderungen im Einzelfall bis zu 10.000 €,
7. der Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 100 DM / 50 Euro,
8. die Vergabe von Aufträgen an den günstigsten Bieter, soweit der Werksausschuss die Durchführung der Ausschreibung beschlossen hat; der Werksausschuss ist über das Ergebnis der Vergabe in der nächsten Sitzung zu informieren.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht ( § 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Hinsichtlich der in Euro genannten Beträge treten diese ab dem 01. Januar 2002 an die Stelle der bis dahin geltenden DM-Beträge. Bezüglich der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Anzahl der Werksausschussmitglieder tritt diese Betriebssatzung zum 16. August 1999 und im Übrigen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke – Abwasser – Asbach vom 16. Dezember 1982 in der Fassung vom 10. Dezember 1999 außer Kraft.

Asbach, 26. Oktober 2001

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

gez. Schmied

- Bürgermeister -